

Merkblatt M 05

Zertifizierung von Bedarfsgegenständen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen

1. Die Verordnung des russischen Gesundheitsministeriums Nr. 217 vom 20.07.1998 legt fest, dass Erzeugnisse, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, für die Einfuhr nach Russland zusätzlich zum GOST R Zertifikat ab 15.10.1998 eine sanitär-epidemiologische Bescheinigung (Hygienebescheinigung) benötigen. Diese Hygienebescheinigung darf nur vom Hygienedienst des russischen Gesundheitsministeriums erteilt werden. Ohne die Hygienebescheinigung darf kein GOST R Zertifikat erstellt werden.

Auf der Grundlage einer Vereinbarung, die DIN GOST TÜV mit dem Hygienedienst abgeschlossen hat, kann DIN GOST TÜV für diese Produkte die Hygienebescheinigung beantragen und zusammen mit dem GOST R Zertifikat aushändigen oder nachträglich zusenden. Werden durch den Hygienedienst zusätzliche Prüfungen verlangt, müssen Produktmuster (Auswahl und Anzahl werden durch den Hygienedienst jeweils vorgegeben) nach Russland geschickt werden. Die entstehenden Kosten für diese Prüfungen werden mit dem Kunden abgestimmt und vereinbart.

Voraussetzung für die Zertifizierung ist, dass von den Bedarfsgegenständen nicht mehr Schadstoffe auf Lebensmittel übergehen können als nach russischen Vorschriften zulässig.

Grundlage der Konformitätsprüfung mit den russischen Anforderungen sind Prüfberichte akkreditierter Prüflaboratorien zum Nachweis der Einhaltung der in Deutschland und in den Ländern der Europäischen Union geltenden Bestimmungen (Bedarfsgegenständeverordnung vom 10.04.1992 einschließlich aller Änderungen, EG-Richtlinie 90/128/EWG).

2. **Für die nachfolgend genannten Gruppen werden folgende Unterlagen benötigt:**

Für alle Gruppen:

Materialdatenblätter mit genauer Angabe der Marken der verwendeten Materialien!

- 2.1. **Tafelgeschirr, Küchengeräte, Koch- und Backgeräte, Lebensmittelbehältnisse aus Glas, Glas-keramik und emailliert**

Einzureichen sind Prüfberichte akkreditierter Prüflaboratorien über die Einhaltung der Grenzwerte für die Abgabe von Blei und Cadmium. Die maximal zulässigen Grenzwerte müssen eingehalten sein.

Diese sind festgelegt in: Bedarfsgegenständeverordnung Anlage 6, DIN 51032, ISO 6486-2, ISO 7086-2, ISO 8391-2, EG-Richtlinie 84/500/EWG vom 15.10.1984.

- 2.2. **Küchengeräte, Koch- und Backgeräte, Lebensmittelbehältnisse aus Metall**

Einzureichen sind Prüfberichte akkreditierter Prüflaboratorien über die Ergebnisse von Migrationsuntersuchungen. Die Prüfberichte müssen Angaben enthalten über die zur Untersuchung angewendeten Analysenverfahren.

- 2.3. **Küchengeräte, Koch- und Backgeräte, Lebensmittelbehältnisse aus Kunststoff oder kunststoffbeschichtet, kunststoffbeschichtete Verpackungsmaterialien und Verbundfolien**

Einzureichen sind Prüfberichte akkreditierter Prüflaboratorien über die Ergebnisse von Migrationsuntersuchungen.

3. Entsprechend den GOST R Zertifizierungsregeln unterliegen alle Erzeugnisse, für die ein GOST R Zertifikat für die Serienproduktion erteilt wird, einer mindestens jährlich erfolgenden Fertigungsüberwachung. Über die Art und Weise dieser Überwachung sowie die Überwachungsperiode entscheidet die Zertifizierungsstelle.

Die Überwachung ist gegenüber DIN GOST TÜV nachzuweisen.